

## Pressemitteilung

Nr.: 3/2016 vom 7. Juli 2016  
Seite 1 von 2

ANSPRECHPARTNER  
HAUSANSCHRIFT  
POSTANSCHRIFT  
TEL  
FAX  
E-MAIL  
INTERNET

### Geschäftsstelle des Sachverständigenrates für Verbraucherfragen

Thomas Fischer  
Friedrichstraße 191, 10117 Berlin  
11015 Berlin  
+49 (30) 18 580 - 95 55  
+49 (30) 18 580 - 95 25  
[info@svr-verbraucherfragen.de](mailto:info@svr-verbraucherfragen.de)  
[www.svr-verbraucherfragen.de](http://www.svr-verbraucherfragen.de)

## Crowdfunding ordentlich regeln!

### Sachverständiger Prof. Dr. Andreas Oehler empfiehlt Anpassungen im Kleinanlegerschutzgesetz

**In seinem neuen Thesenpapier zum Thema „Formen der Crowdfinanzierung: Handlungsbedarf für die Verbraucherpolitik?“ empfiehlt Prof. Dr. Andreas Oehler der Politik, das Kleinanlegerschutzgesetz anzupassen. Bestehende Ausnahmen für Crowdfunding würden Risiken für die Anleger bergen, außerdem müssten Crowdfunding-Plattformen dringend unter die Aufsicht der BaFin gestellt werden.**

Neue **Anlegerrisiken** durch Crowdfinanzierung oder „Schwarmfinanzierung“? Die in der Digitalen Welt der Finanzen so modern wirkenden Finanzierungs- und Anlageangebote könnten viele Anleger verlocken, im aktuellen Niedrigzinsumfeld hohe Renditen zu erreichen. Und die Risiken und Nebenwirkungen? Die Bundesregierung hat vor einem Jahr mit dem Kleinanlegerschutzgesetz auf die Krisen um Prokon und anderen reagiert. Das Gesetz lässt allerdings viele Ausnahmen zu, gerade für die scheinbar reizvollen Anlagemöglichkeiten des Crowdfunding. Entstehen dadurch neue Fallstricke für Anleger?

Diesen Fragen widmet sich Andreas **Oehler**, Mitglied im Sachverständigenrat für Verbraucherfragen und Inhaber des Bamberger Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Finanzwirtschaft, im Rahmen der **Veranstaltung „Crowdfunding und Verbraucherpolitik“ am 7. Juli** in Berlin. In zwei Panels diskutiert Oehler mit weiteren Fachleuten insbesondere die Chancen und Risiken, die sich aus der Nutzung des Crowdfunding ergeben.

„Man muss ganz nüchtern festhalten, dass es zwar lobbyseits Gründe geben könnte, die Formen des Crowdfunding in Deutschland besonders zu protegieren. Aber viele Anleger dürften gar

nicht bemerken, dass **nicht derselbe Schutz durch die Finanzaufsicht** existiert wie bei den gängigen Anlageprodukten wie Investmentfonds oder Aktien“, sagte Oehler, der auch Direktor der Forschungsstelle für Verbraucherfinanzen und Verbraucherbildung ist.

Er spricht sich dafür aus, die **Ausnahmen** für Crowdfunding im Kleinanlegerschutzgesetz schnellstens **abzuschaffen**: „Die Anlage- und Finanzierungsformen des Crowdfunding müssen ganz regulär gemäß Wertpapierhandelsgesetz als Finanzinstrumente geregelt werden. Dazu gehört auch eine individuelle Prüfung der Geeignetheit für die jeweiligen Anleger – ganz genau wie bei vergleichbaren Produkten.“

In diesem Zusammenhang fordert Oehler außerdem, die Crowdfunding-Plattformen unter die **Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen** (BaFin) zu stellen. „Mit dem Scheinargument der Innovationsförderung werden Anlegern Risiken zugemutet, die sie mangels Transparenz und Qualität der Informationen gar nicht erkennen können. Außerdem werden mit den ganzen Ausnahmen alternative Anlageformen wie Investmentfonds, Anleihen oder Aktien im Wettbewerb benachteiligt“, warnt Oehler in seinem Fazit.

---

#### **Kurzinfo Crowdfunding:**

Der Kern einer solchen Projektfinanzierung durch den „Schwarm“ erscheint einfach: Meist wird im Vorfeld eine Mindestsumme definiert, die in einem vorher festlegten Zeitraum erreicht werden muss, damit das Projekt realisiert werden kann. Wird diese Summe nicht erreicht, erhalten die „Schwarmfinanzierer“ ihr Geld zurück. Als Chancen solcher Modelle gelten unter anderem die breitere Beteiligung vieler verschiedener Kleinanleger an der Projektfinanzierung ebenso wie Kosten- und Effizienzvorteile für alle Beteiligten. Risiken werden unter anderem in der Intransparenz der Projektinformation bei gleichzeitiger unternehmerähnlicher Beteiligung genauso gesehen wie in der leichteren Zusage durch Kleinanleger aufgrund der meist recht kleinen absoluten Beträge.

*Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen wurde am 7. November 2014 auf der Grundlage des Koalitionsvertrags vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz berufen. Als unabhängiges Gremium berät er das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Gestaltung der Verbraucherpolitik.*

*Weitere Informationen zum Sachverständigenrat für Verbraucherfragen unter [www.svr-verbraucherfragen.de](http://www.svr-verbraucherfragen.de)*